OVE Geschäftsordnung Normung

gemäß § 16b ETG 1992

Ausgabe: 2018-03

Ersatz für Ausgabe 2012-01

OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG, ANWENDUNGSBEREICH 3

2 ARBEITSWEISE VON GREMIEN, NEUTRALE GEMEINSCHAFTSARBEIT UND OFFENHEIT 3

2.1 EINRICHTUNG VON GREMIEN 3
2.2 MITARBEIT 4
2.3 VORSITZ, FUNKTIONSDAUER 4
2.4 ZUSAMMENSETZUNG DER GREMIEN 5
2.5 BETREUUNG 6
2.6 FÜHRUNG DER GREMIEN 6
2.7 SITZUNGSBERICHT 6
2.8 VERTRAULICHE BEHANDLUNG DER NORMUNGSARBEIT 7
2.9 BESCHLÜSSE 7
2.10 VERTRETUNG UND KORRESPONDENZ 7
2.11 ARBEITSPROGRAMM 7
2.12 AUSKUNFTSERTEILUNG, GUTACHTEN, INTERPRETATION, FACHINFORMATION 7
2.13 AUFLÖSUNG EINES GREMIUMS 8

3 VERFAHREN BEI DER SCHAFFUNG VON NATIONALEN ELEKTROTECHNISCHEN NORMEN 9

3.1 ANTRAGSTELLUNG 9
3.2 VERFAHREN BEI DER SCHAFFUNG VON REIN ÖSTERREICHISCHEN ELEKTROTECHNISCHEN NORMEN 9
3.3 VERFAHREN BEI DER ÜBERNAHME VON NORMEN EUROPÄISCHEN ODER INTERNATIONALEN URSPRUNGS, EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE NORMUNGSARBEIT 11

4 VERFAHREN BEI DER SCHAFFUNG VON ELEKTROTECHNISCHEN REFERENZDOKUMENTEN 13

5 VERWERTUNGSRECHTE 13

6 BEKANNTMACHUNGEN 13

7 SONSTIGE PUBLIKATIONEN 14

8 DAS OEK-AKTIONSKOMITEE (OEK-AK) 14

8.1 ZWECK, ZIEL UND AUFGABEN 14
8.2 ZUSAMMENSETZUNG 15
8.3 NOMINIERUNG DER MITGLIEDER, STIMMRECHT 15
8.4 ARBEITSFÄHIGKEIT, BESCHLÜSSE 15
8.5 FUNKTIONSPERIODE 16
8.6 SITZUNGSFREQUENZ, RECHT DER EINBERUFUNG 16
8.7 GESCHÄFTSFÜHRUNG, SCHRIFTWECHSEL, VERTRETUNG NACH AUßEN 16

9 DER TECHNISCHE BEIRAT (TB) 16

9.1 ZWECK, ZIEL UND AUFGABEN 16
9.2 ZUSAMMENSETZUNG 16
9.3 VORSITZ, NOMINIERUNG DER MITGLIEDER, STIMMRECHT 17
9.4 ARBEITSFÄHIGKEIT, BESCHLÜSSE 17
9.5 FUNKTIONSPERIODE 17
9.6 SITZUNGSFREQUENZ, RECHT DER EINBERUFUNG 17

10 AUSLEGUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG 18

11 INKRAFTTRETEN 18

ANHANG A – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN 19

A.1 GREMIUM 19
A.2 EXPERTE 19
A.3 EXPERTENLISTE 19
A.4 INTERESSIERTE KREISE 19
A.5 KONSENS 20

1 Einleitung, Anwendungsbereich

Die vorliegende Geschäftsordnung (GO) enthält im Sinne des Elektrotechnikgesetzes (ETG 1992) Regeln für die Durchführung der dem Österreichischen Verband für Elektrotechnik (OVE) obliegenden Aufgaben als elektrotechnische Normungsorganisation, insbesondere für die Schaffung von nationalen elektrotechnischen Normen. Weiters enthält die vorliegende Geschäftsordnung Regeln für die Entwicklung von elektrotechnischen Referenzdokumenten.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Präsidium des OVE zustimmend zur Kenntnis genommen und von der Aufsichtsbehörde am 28. März 2018 genehmigt.

Der OVE ist das offizielle österreichische Mitglied bei IEC und CENELEC. Das Österreichische Elektrotechnische Komitee (OEK) nimmt als Geschäftsstelle des OVE neben den nationalen Normungs- und Standardisierungsagenden die Aufgaben des österreichischen Nationalkomitees bei IEC und CENELEC wahr.

Der OVE verpflichtet sich zur Einhaltung des WTO-Kodex[1] und aller Festlegungen für nationale Normungsorganisationen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1025/2012.

> Hinweis zur Freiwilligkeit der Anwendung von Normen: Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, Kapitel I Artikel 2 Abs. 1 wird eine Norm als eine von einer anerkannten Normungsorganisation angenommene technische Spezifikation zur wiederholten oder ständigen Anwendung definiert, deren Einhaltung nicht zwingend ist. Bezüglich der Verbindlicherklärung von rein österreichischen elektrotechnischen Normen wird auf § 16g ETG 1992 und auf den Abschnitt 3.2.1 dieser GO verwiesen.

Im Sinne der Gleichstellung gelten alle in dieser GO vorkommenden geschlechtsspezifischen Ausdrucksformen immer für beiderlei Geschlecht.

2 Arbeitsweise von Gremien, neutrale Gemeinschaftsarbeit und Offenheit

2.1 Einrichtung von Gremien

2.1.1 Die Einrichtung von Technischen Komitees[2] (TK) wird durch die OEK-Geschäftsstelle vorbereitet, mit dem Technischen Beirat (TB) abgestimmt und vom OEK-Aktionskomitee (OEK-AK) beschlossen.

Die OEK-Geschäftsstelle erstellt in der Vorbereitung einen Vorschlag für ein Arbeitsprogramm. Bei der Erstellung des vorgeschlagenen Aufgabenbereichs ist auf die fachliche Abgrenzung zu bereits bestehenden Gremien zu achten. Weiters prüft die OEK-Geschäftsstelle, ob die Zusammensetzung des namhaft gemachten Expertenkreises (provisorische Expertenliste[2]) den Erfordernissen gemäß 2.1.2 entspricht und führt falls notwendig Änderungen oder Ergänzungen durch.

2.1.2 In jedem TK muss allen interessierten Kreisen[2], insbesondere Fachleuten der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder, einschließlich bestehender selbständiger Wirtschaftskörper, und der Verbraucher Gelegenheit gegeben werden, mitzuwirken. Dies gilt ebenso für die an dem betreffenden Sachgebiet interessierten Interessenvertretungen. Diese Stellen sind, soweit ihr Interesse an einem TK anzunehmen ist, von der OEK-Geschäftsstelle zu informieren, Fachleute zur Teilnahme in das betreffende TK zu entsenden.

2.1.3 Hat das OEK-AK die Einrichtung des TK und seinen Aufgabenbereich genehmigt, sind vom zuständigen Technischen Referenten der OEK-Geschäftsstelle die als Experten[2] in Betracht kommenden Personen zu einer konstituierenden Sitzung einzuladen, bei der der Technische Referent den Vorsitz übernimmt und für die Schriftführung sorgt.

2.1.4 Die Einrichtung von Technischen Subkomitees[2] (TSK) wird auf Vorschlag des TK durch die OEK-Geschäftsstelle vorbereitet, mit dem TB abgestimmt und vom OEK-AK beschlossen. Für die Zusammensetzung eines TSK gelten die Bestimmungen 2.1.2.

2.1.5 Eine Arbeitsgruppe[2] (AG) wird im Einvernehmen mit der OEK-Geschäftsstelle durch Beschluss des TK oder eines TSK eingerichtet. AG müssen nicht wie TK oder TSK zusammengesetzt sein und sollten aus arbeitsökonomischen Gründen nur eine geringe Anzahl von Experten aufweisen.

2.1.6 Die Einrichtung eines OVE-Workshops[2] wird durch die OEK-Geschäftsstelle vorbereitet, mit dem TB abgestimmt und vom OEK-AK beschlossen. In jedem OVE-Workshop müssen Fachleute von mindestens zwei an dem betreffenden Sachgebiet interessierten Marktpartnern mitwirken, wobei die Repräsentanz mehrerer Marktpartner anzustreben ist. Die OEK-Geschäftsstelle erstellt einen Vorschlag für ein Arbeitsprogramm. Bei der Erstellung des vorgeschlagenen Aufga-

[1] siehe BGBl. 1/1995 Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, Anhang 3 Kodex des guten Verhaltens für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen

[2] siehe auch Anhang A

benbereichs ist auf die fachliche Abgrenzung zu bestehenden Fachgremien zu achten. Weiters prüft die OEK-Geschäftsstelle, ob die Zusammensetzung des namhaft gemachten Expertenkreises (provisorische Expertenliste) den Erfordernissen für einen OVE-Workshop entspricht.

2.1.7 Bei Streitigkeiten bezüglich der Einrichtung eines Gremiums kann die Schlichtungsstelle der elektrotechnischen Normungsorganisation gemäß § 19 OVE Statuten angerufen werden und entscheidet diese endgültig.

2.2 Mitarbeit

2.2.1 Die Mitarbeit ist nicht an eine OVE-Mitgliedschaft gebunden.

2.2.2 Alle Experten sind gleichberechtigt.

2.2.3 Der Experte hat die Bestimmungen dieser GO einzuhalten.

2.2.4 Die entsendenden Organisationen müssen ihren Sitz in Österreich haben. Davon ausgenommen sind jene Organisationen, die im Rahmen des Vilamoura[3]-Verfahrens die von den Nationalkomitees nominierten Experten entsenden.

2.2.5 Zur Erlangung eines entsprechenden Basiswissens über die nationale, europäische und internationale elektrotechnische Normung und der damit verbundenen Sicherung des Arbeitsfortschrittes in einem Gremium wird empfohlen, dass jeder Experte das OVE Seminar „Elektrotechnische Normung“ absolviert.

2.2.6 Die Teilnehmenden in den elektrotechnischen Normungsgremien sind zu veröffentlichen. Dazu wird auf der OVE Webseite zum einen die zahlenmäßige Zusammensetzung je Expertenkategorien angegeben und zum anderen nach Einwilligung durch die entsendende Organisation der Name dieser Organisation. Personenbezogene Daten werden nicht veröffentlicht. Vorsitzende der Gremien werden namentlich genannt.

2.2.7 Die Experten sind verpflichtet, Änderungen Ihrer Daten (Kontaktdaten, Arbeitgeberwechsel, Eintritt Ruhestand) der Geschäftsstelle umgehend bekanntzugeben.

2.3 Vorsitz, Funktionsdauer

2.3.1 Der Vorsitzende eines TK und sein(e) Stellvertreter sind spätestens bis zur dritten Sitzung nach der Konstituierung des TK unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen zu wählen. Bis zur erfolgten Wahl führt der Technische Referent den Vorsitz. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist anlässlich der Wahl eine Reihenfolge in der Vertretung festzulegen.

Bezüglich der Wahl des Vorsitzenden eines TSK bzw. einer AG siehe 2.3.9, für die Wahl des Vorsitzenden eines OVE-Workshops siehe 2.3.10.

2.3.2 Die Wahl ist in der Einladung als eigener Tagesordnungspunkt anzukündigen.

2.3.3 Die Wahl des Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter ist grundsätzlich nach den Prinzipien des gleichen, geheimen, direkten und persönlichen Wahlrechtes durchzuführen.

2.3.4 Jeder Experte hat das aktive und passive Wahlrecht.

2.3.5 Jeder Experte kann sowohl schriftliche Wahlvorschläge vor der Sitzung als auch mündliche Wahlvorschläge in der Sitzung abgeben, wobei nur Personen aus dem Expertenkreis des jeweiligen Gremiums nominiert werden können. Schriftliche Wahlvorschläge sind ohne Namensnennung des Absenders zu verlesen.

2.3.6 Für die Wahl sind die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der in der Expertenliste eingetragenen Experten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es kann ebenso auf der Einladung zur der Sitzung, in der die Wahl erfolgen soll, festgelegt werden, dass für die Durchführung der Wahl lediglich die Arbeitsfähigkeit gemäß 2.6.4 erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang – allenfalls in der nächsten Sitzung – zu wiederholen.

2.3.7 Die Wahl des Vorsitzenden eines TK bedarf der Bestätigung durch das OEK-AK. Der TB ist durch die OEK-Geschäftsstelle über den Beschluss des OEK-AK zu informieren.

2.3.8 Nach einer dreijährigen Funktionsdauer, oder wenn der Vorsitzende (Stellvertreter) vorzeitig ausscheidet oder seiner Funktion enthoben wurde (siehe auch 2.4.5 (1)), veranlasst die OEK-Geschäftsstelle unter sinngemäßer Anwendung der oben genannten Bestimmungen eine Neuwahl des Vorsitzenden des TK und seiner Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2.3.9 Der Vorsitzende eines TSK oder einer AG wird entweder vom zuständigen TK (TSK) bestellt oder, wenn das TK (TSK) keine Bestellung ausspricht, unter sinngemäßer Anwendung der oben genannten Bestimmungen (2.3.1 bis 2.3.6)

[3] siehe CENELEC Guide 8 „The Vilamoura notification procedure for new national work and for the revision of national standards”

im TSK bzw. in der AG gewählt. Der Vorsitzende eines TSK muss Experte des TK sein, der Vorsitzende einer AG soll Experte des TK oder TSK sein. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist zulässig.

2.3.10 Für die Wahl des Vorsitzenden eines OVE-Workshops gelten die Bestimmungen von 2.3.1 bis 2.3.8 sinngemäß.

2.4 Zusammensetzung der Gremien

2.4.1 Die Expertenliste ist von jedem Gremium zumindest einmal jährlich zu überprüfen. Bei jedem TK und TSK ist festzustellen, ob die Zusammensetzung den Anforderungen gemäß 2.1.2 entspricht. Wird bei einem TK oder TSK eine gemäß 2.1.2 unvollständige Zusammensetzung festgestellt, sind nachweislich Maßnahmen zur Erweiterung des Expertenkreises zu setzen. Sind trotz dieser Maßnahmen nicht alle interessierten Kreise im Gremium vertreten, so hat das Gremium mit Beschlussfassung zu entscheiden, ob die Ausgewogenheit der Mitwirkung der interessierten Kreise an der elektrotechnischen Normung im Gremium weiterhin gegeben ist. Dieser Beschluss bedarf im Falle eines TK der Bestätigung durch das OEK-AK bzw. im Falle eines TSK der Bestätigung durch das übergeordnete TK. Für OVE-Workshops gelten mit der Einschränkung gemäß 2.1.6 dieselben Bestimmungen wie für TK.

Es ist weiters zu überprüfen, ob Experten gemäß 2.4.4 (1) weder an den Sitzungen noch in schriftlicher Form an der Normungsarbeit teilgenommen haben. Das Ergebnis der Überprüfung und die beschlossenen Maßnahmen sind im Sitzungsbericht festzuhalten.

Das OEK-AK ist durch die OEK-Geschäftsstelle einmal jährlich über die Zusammensetzung der Gremien zu informieren.

Im Hinblick auf ein effizientes Arbeiten eines Gremiums sollten nicht mehr als 40 Experten einem Gremium zugeordnet werden.

Bei Streitigkeiten bezüglich der Ausgewogenheit der Zusammensetzung eines Gremiums kann die Schlichtungsstelle der elektrotechnischen Normungsorganisation gemäß § 19 OVE Statuten angerufen werden und entscheidet diese endgültig.

2.4.2 Experten, die von einem Gremium aufgenommen wurden,

- werden durch die Aufnahme nicht notwendigerweise Experten des zuständigen übergeordneten Gremiums;
- können in zugehörige nachgeordnete Gremien delegiert werden.

2.4.3 Zur Behandlung spezieller Themen kann aus fachlichen Gründen der Technische Referent oder ein Gremium Berater für die Dauer der Behandlung dieser Themen heranziehen. Diese Berater sind keine Experten im Sinne dieser GO.

2.4.4 Die Mitarbeit (Funktion) in einem Gremium endet

(1) zufolge fehlender Mitarbeit. Nimmt ein Experte innerhalb eines Jahres an weniger als der Hälfte der Sitzungen teil oder wird eine fehlende schriftliche Mitarbeit festgestellt, kann der Vorsitzende oder der Technische Referent im gegenseitigen Einvernehmen nach Information dieses Experten das Erlöschen seiner Zugehörigkeit veranlassen; dies ist im Sitzungsbericht festzuhalten;

(2) durch Rücknahme der Nominierung durch die entsendende Organisation;

(3) durch Verzicht des Experten, sobald er diesen im Gremium oder der OEK-Geschäftsstelle gegenüber bekannt gegeben hat;

(4) sechs Jahre nach Ausscheiden aus dem Berufsleben;

(5) zufolge Auflösung des Gremiums.

Fachgremien können Experten, die gemäß der Regel (4) ausgeschieden sind, weiterhin per Beschluss als Ständige Berater beiziehen. Der Ständige Berater hat alle Rechte eines Experten, außer dem Stimmrecht.

Die Regel (4) ist nicht auf Experten anzuwenden, die nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben im Auftrag von interessierten Kreisen Konsulententätigkeiten durchführen und für die eine entsprechende Nominierung seitens der entsendenden Organisation vorliegt.

2.4.5 Durch Beschluss des OEK-AK können von ihrer Funktion enthoben werden

(1) der Vorsitzende, wenn es die Experten in einem TK bzw. in einem OVE-Workshop auf Grund des Ergebnisses einer geheimen Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit verlangen;

(2) jeder Experte, der beharrlich gegen die Bestimmungen dieser GO handelt oder in nicht sachdienlicher Weise die Arbeit eines TK bzw. eines OVE-Workshops verzögert, wenn die OEK-Geschäftsstelle oder der Vorsitzende im gegenseitigen Einvernehmen den Antrag auf Enthebung beim OEK-AK stellen.

Zur Vornahme einer Abstimmung nach (1) kann jeder Experte unter Bekanntgabe des Zweckes von der OEK-Geschäftsstelle die Einberufung einer gesonderten Sitzung des TK bzw. des OVE-Workshops verlangen, bei der der zu Enthebende nicht anwesend sein darf. Dem zu Enthebenden nach (1) und (2) ist im OEK-AK Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der TB ist durch die OEK-Geschäftsstelle über den Beschluss des OEK-AK zu informieren.

2.4.6 Die in 2.4.5 genannten Bestimmungen sind für TSK und AG analog gültig, wobei die Enthebung aus den Funktionen im Falle des TSK durch Beschluss des TK, im Falle der AG durch Beschluss des übergeordneten Gremiums erfolgt.

2.4.7 Bei Streitigkeiten bezüglich Ablehnung der Aufnahme eines Experten oder bezüglich der Enthebung eines Experten oder Vorsitzenden kann die Schlichtungsstelle der elektrotechnischen Normungsorganisation gemäß § 19 OVE Statuten angerufen werden und entscheidet diese endgültig.

2.5 Betreuung

2.5.1 Jedes Gremium ist durch einen Technischen Referenten zu betreuen, der an jenen Sitzungen teilnehmen sollte, zu denen Beschlüsse im Sinne dieser GO als eigene Tagesordnungspunkte angekündigt werden.

2.5.2 Der Technische Referent ist nicht Experte des Gremiums und daher nicht stimmberechtigt. Er hat aber ein Vorschlagsrecht und das Recht auf Antragstellung. Er sorgt gemeinsam mit dem Vorsitzenden für die Einhaltung der OVE-Statuten und dieser GO.

2.5.3 Mitglieder des OEK-AK und der OVE-Geschäftsführung können jederzeit und ohne Ankündigung an den Sitzungen eines Gremiums teilnehmen; sie haben hierbei das Recht auf Antragstellung, jedoch kein Stimmrecht.

2.6 Führung der Gremien

2.6.1 Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gremiums nach dem Konsensprinzip[2] sowie unter Wahrung der Unabhängigkeit von Einzelinteressen und ist dem OVE für die objektive und effiziente Führung verantwortlich.

Der Vorsitzende ist stimmberechtigt, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet (siehe 2.9). Bei den Beratungen hat der Vorsitzende für einen zügigen Arbeitsfortschritt zu sorgen, hierbei kann er das Wort erteilen bzw. entziehen. Er hat das Recht und die Pflicht, mit dem Ruf zur Ordnung bzw. mit dem Ruf zur Sache für eine effektive Arbeitsweise zu sorgen. Der Ruf zur Ordnung ist zu erteilen, wenn der Sitzungsverlauf in unqualifizierter Weise gestört wird. Der Ruf zur Sache ist zu erteilen, wenn in Wortmeldungen andere mit dem Thema der Sitzung nicht in direktem Zusammenhang stehende Angelegenheiten erörtert werden.

2.6.2 Die Sitzungen eines Gremiums sind in den für den Arbeitsfortschritt notwendigen Abständen anzuberaumen. Für die Festlegung von Sitzungsterminen und der Tagesordnung ist der Vorsitzende gemeinsam mit dem Technischen Referenten, für die Erstellung der Sitzungsberichte (siehe 2.7) der Vorsitzende für die Kontrolle und für die Aussendung der Einladungen und Beilagen der Technische Referent verantwortlich.

2.6.3 Ein Gremium wird über den Technischen Referenten einberufen. Eine Sitzung ist jedenfalls einzuberufen, wenn dies entweder der Vorsitzende oder mehr als die Hälfte der Experten verlangen.

2.6.4 Ein Gremium ist arbeitsfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter oder der Technische Referent und zumindest drei weitere Experten anwesend sind.

2.6.5 Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat ihn der Stellvertreter zu vertreten, dem die gleichen Befugnisse wie dem Vorsitzenden zukommen. Ist auch der Stellvertreter verhindert, führt der Technische Referent mit allen Befugnissen eines Vorsitzenden außer dem Stimmrecht den Vorsitz.

2.7 Sitzungsbericht

2.7.1 Über jede Sitzung eines TK, eines TSK bzw. eines OVE-Workshops, erforderlichenfalls auch einer AG, ist ein Sitzungsbericht in Form eines Beschlussprotokolls zu erstellen, in dem die anwesenden und die entschuldigten Experten anzuführen sind.

2.7.2 Die Mitglieder des OEK-AK und des TB sowie die OVE-Geschäftsführung sind berechtigt, in alle Sitzungsberichte von TK, TSK, AG bzw. von OVE-Workshops Einsicht zu nehmen.

2.7.3 Beschlüsse (siehe 2.9) sind hinsichtlich ihrer Begründung nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.8 Vertrauliche Behandlung der Normungsarbeit

Sitzungsberichte, Teilnehmerlisten, Arbeitsdokumente, Norm-Vorschläge u. dgl. sowie Auszüge aus solchen Dokumenten sind vertraulich zu behandeln. Ergebnisse der Normungsarbeit (z. B. Norm-Vorschläge, Behandlungen der Stellungnahmen) dürfen nur durch die OEK-Geschäftsstelle oder mit deren Zustimmung öffentlich kommuniziert werden. Diese Vertraulichkeit bezieht sich nicht auf Fälle der Weitergabe von Norm-Vorschlägen zur internen Meinungsbildung an fachlich befasste Stellen innerhalb einer Organisation, die Teilnehmende in Gremien nominiert hat.

2.9 Beschlüsse

Soweit in dieser GO keine anderen Bestimmungen für Beschlüsse festgelegt sind (siehe 2.3.6, 3.2.5(3), 3.2.5(5), 3.2.5(6), 3.2.6, 3.3.3 und 3.3.5), werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Experten unter Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit gemäß 2.6.4 gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Soweit in dieser GO keine anderen Bestimmungen für Beschlüsse festgelegt sind, können Beschlüsse am Korrespondenzweg erfolgen. Beschlüsse am Korrespondenzweg werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei bei nicht erfolgten Rückmeldungen Zustimmung angenommen wird. Auf diesen Umstand ist in der Aussendung hinzuweisen.

2.10 Vertretung und Korrespondenz

2.10.1 Die Vertretung der Gremien nach außen, die Administration, die Versendung der Gremiendokumente, die Korrespondenz u. dgl. sind ausschließlich durch die OEK-Geschäftsstelle zu veranlassen. Dies gilt auch für die Korrespondenz und alle Veranstaltungen, welche die nationale, europäische und internationale Normung betreffen.

2.10.2 Die Verwendung der OVE-, OEK-, IEC- oder CENELEC-Logos ist ohne Zustimmung der OEK-Geschäftsstelle untersagt.

2.11 Arbeitsprogramm

Das Arbeitsprogramm ist für jedes TK vom Technischen Referenten gemeinsam mit dem Vorsitzenden bis Jahresende für das folgende Jahr unter Berücksichtigung und Nennung der notwendigen Ressourcen und Projektdaten zu erstellen, vom TK zu beschließen und dem Elektrotechnischen Beirat für Stellungnahmen gemäß §16e Abs. 1 ETG 1992 vorzulegen. Das Arbeitsprogramm hat zumindest

(1) die zur Bearbeitung vorgesehenen rein österreichischen elektrotechnischen Normungsvorhaben,

(2) rein österreichische elektrotechnische Normen, die voraussichtlich zur Stellungnahme durch die Öffentlichkeit verabschiedet werden,

(3) rein österreichische elektrotechnische Normen, die voraussichtlich zum Druck verabschiedet werden und

(4) Art und Inhalt der Mitarbeit bei europäischen und/oder internationalen Normungsorganisationen

zu umfassen und gegebenenfalls Stellungnahmen des Elektrotechnischen Beirates gemäß §16e Abs. 1 ETG 1992 zu berücksichtigen.

Das Arbeitsprogramm wird monatlich im Internet frei zugänglich mit den OEK News veröffentlicht und monatlich dem Elektrotechnischen Beirat übermittelt.

2.12 Auskunftserteilung, Gutachten, Interpretation, Fachinformation

2.12.1 Zu den Aufgaben der TK gehört auch die Mitwirkung bei Auskünften zu Anfragen, die an den OVE zu nationalen elektrotechnischen Normen gestellt werden, weiters die Mitwirkung bei der Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten von nationalen elektrotechnischen Normen im Auftrag des als Aufsichtsbehörde zuständigen Bundesministeriums.

2.12.2 Anfragen betreffend die authentische Interpretation von nationalen elektrotechnischen Normen sind vom Technischen Referenten gegebenenfalls an das zuständigen TK weiterzuleiten. Der Beschluss über eine authentische Interpretation kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen. Falls eine Veröffentlichung der authentischen Interpretation vorgesehen ist, muss der erarbeitete Text dem TB zur Freigabe vorgelegt werden, wobei die Beschlussfassung des TB innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen hat.

2.12.3 Bei Anfragen betreffend die authentische Interpretation von elektrotechnischen Referenzdokumenten gilt 2.12.2 sinngemäß. Dies gilt auch für die Erarbeitung von Fachinformationen zu nationalen elektrotechnischen Normen oder zu elektrotechnischen Referenzdokumenten.

2.12.4 Interpretationen oder Fachinformationen dürfen notwendige Änderungen oder Ergänzungen von nationalen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumenten nicht ersetzen. Es wird auf die Verfahren gemäß Abschnitt 3 und Abschnitt 4 verwiesen.

2.12.5 Gremien dürfen keine eigenständige, gutachterliche Tätigkeit ausüben.

2.13 Auflösung eines Gremiums

Ein TK oder ein OVE-Workshop kann aufgelöst werden durch

(1) eigenen Beschluss nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung (Selbstauflösung) mit Zustimmung des OEK-AK oder

(2) durch das OEK-AK in Abstimmung mit dem TB.

Ein TSK oder eine AG kann aufgelöst werden durch

(1) einen Beschluss des übergeordneten Gremiums oder

(2) durch das OEK-AK in Abstimmung mit dem TB.

Bei Streitigkeiten bezüglich Auflösung eines Gremiums kann die Schlichtungsstelle der elektrotechnischen Normungsorganisation gemäß § 19 OVE Statuten angerufen werden und entscheidet diese endgültig.

3 Verfahren bei der Schaffung von nationalen elektrotechnischen Normen

3.1 Antragstellung

Jede an der Schaffung bzw. Überarbeitung einer nationalen elektrotechnischen Norm interessierte physische oder juristische Person kann einen entsprechend begründeten Antrag zu einem Normungsthema beim OVE einbringen. Der Antrag hat eine Begründung, Anforderungen an den Inhalt, Informationen zur Marktsituation, eine Umfeldanalyse unter Nennung der interessierten Kreise sowie eine wirtschaftliche Folgeabschätzung zu enthalten (Projektplan gemäß Antragsformular auf der OVE Homepage).

Die Veröffentlichung einer rein österreichischen elektrotechnischen Norm soll spätestens zwei Jahre nach Genehmigung des Projektplans erfolgen.

Besteht für dieses Sachgebiet ein TK, so entscheidet dieses im Einvernehmen mit dem OEK-AK (Freigabe des Projektplans) über die Aufnahme in das Arbeitsprogramm. Das OEK-AK hat die Fachmeinung des Technischen Beirats über die Aufnahme in das Arbeitsprogramm einzuholen.

Besteht für dieses Sachgebiet kein TK, so entscheidet das OEK-AK im Einvernehmen mit dem Technischen Beirat, ob ein neues TK gegründet wird (siehe 2.1).

Für die Erstellung einer europäischen und/oder internationalen Norm gelten die Bestimmungen der europäischen und internationalen Normungsorganisationen (siehe 3.3.1).

Bei Streitigkeiten bezüglich Ablehnung oder Aufnahme eines Normungsantrages kann die Schlichtungsstelle der elektrotechnischen Normungsorganisation gemäß § 19 OVE Statuten angerufen werden und entscheidet diese endgültig.

3.2 Verfahren bei der Schaffung von rein österreichischen elektrotechnischen Normen

Vor Aufnahme der Erarbeitung von rein österreichischen elektrotechnischen Normen ist eine Meldung nach dem Vilamoura-Verfahren[3] und gemäß Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 vom TK über die OEK-Geschäftsstelle aufgrund der entsprechenden Verfahrensregeln abzugeben.

3.2.1 Formale und inhaltliche Gestaltung

Für den Aufbau und die Gestaltung von rein österreichischen elektrotechnischen Normen gelten die entsprechenden Richtlinien von CENELEC sinngemäß.

Der allgemeine Aufbau und die allgemeine Gestaltung des OVE-Deckblatts und des Nationalen Vorworts sind vom OEK-AK zu bestätigen.

Eine rein österreichische elektrotechnische Norm muss so abgefasst sein, dass ihr Ziel und Zweck sowie ihre Zielgruppe eindeutig erkennbar sind und eine Verbindlicherklärung in Gesetzen oder Verordnungen möglich ist. Wird eine verbindlich erklärte rein österreichische elektrotechnische Norm überarbeitet, ist hievon der zuständige Gesetz- bzw. Verordnungsgeber nachweislich durch den Technischen Referenten zu informieren.

Das TK hat die Entwicklung auf jenen Gebieten, welche die von ihm geschaffenen rein österreichischen elektrotechnischen Normen behandeln, zu verfolgen und erforderlichenfalls eine rechtzeitige Überarbeitung und somit Anpassung an die aktuelle Entwicklung vorzunehmen.

Das TK ist für den fachlichen Inhalt der vom ihm verfassten rein österreichischen elektrotechnischen Normen verantwortlich.

3.2.2 Schutzrechte

Patent-, marken- und musterrechtlich geschützte Erzeugnisse, Formen und Verfahren dürfen grundsätzlich nicht Gegenstand der Normung sein. Der Hinweis auf solche Erzeugnisse oder auf Firmenbezeichnungen (Marken) ist daher grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen können gerechtfertigt und zulässig sein, wenn es sich zB um Erzeugnisse handelt, deren Bezeichnung sich von Erfindernamen oder Ähnlichem herleitet oder die nur durch diese unmissverständlich bezeichnet werden können. In diesen Fällen ist, soweit diese bekannt sind, darauf hinzuweisen.

3.2.3 Abweichungen vom bewilligten Projektplan

Abweichungen vom bewilligten Projektplan sind vom TK zu begründen.

3.2.4 Sicherstellung der Kohärenz, Koordinierungsmaßnahmen

Die Gremien haben bei der Erstellung von rein österreichischen elektrotechnischen Normen dafür zu sorgen, dass sich nationale elektrotechnische Normen, ÖVE/ÖNORMEN bzw. ÖNORMEN thematisch nicht überschneiden und dass rein

österreichische elektrotechnische Normen nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften oder anderen nationalen elektrotechnischen Normen, ÖVE/ÖNORMEN bzw. ÖNORMEN stehen.

Sofern rein österreichische elektrotechnische Normen, die nicht verbindlich erklärt wurden, geltenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen, hat die OEK-Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem zuständigen TK dafür Sorge zu tragen, dass diese elektrotechnischen Normen unverzüglich einer Überarbeitung zugeführt oder gegebenenfalls zur Gänze zurückgezogen werden. Zur Klärung, ob ein solcher Widerspruch vorliegt, hat die OEK-Geschäftsstelle den Rechtsträger, in dessen Zuständigkeits- und Wirkungsbereich das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung fällt, zu befassen.

Bei Gefahr von Widersprüchen zu gültigen oder in Bearbeitung befindlichen nationalen elektrotechnischen Normen, ÖVE/ÖNORMEN bzw. ÖNORMEN ist für eine rechtzeitige Koordinierung durch die Vorsitzenden sowie die Technischen Referenten der betroffenen Gremien zu sorgen. Folgende Koordinierungsmaßnahmen sind möglich:

(1) Aufnahme von Koordinierungsgesprächen zwischen Vertretern der betroffenen Gremien im Beisein der jeweiligen Technischen Referenten.

(2) Im Falle, dass keine Einigung zustande kommt, ist eine Koordinierungssitzung durch die OEK-Geschäftsstelle einzuberufen. Zu dieser Sitzung sind von jedem betroffenen Gremium der Vorsitzende und höchstens je zwei weitere Experten jedes Gremiums einzuladen. Den Vorsitz führt der Geschäftsführer des OEK, im Zusammenhang mit ÖVE/ÖNORMEN bzw. ÖNORMEN gemeinsam mit dem für den Bereich Normung verantwortlichen Leiter von Austrian Standards International (ASI). Bei weiterer fehlender Einigung entscheidet das OEK-AK endgültig, im Falle von ÖVE/ÖNORMEN bzw. ÖNORMEN im Einvernehmen mit ASI.

Fachspezifische TK sind nur für ihre jeweiligen Normen zuständig.

Fachübergreifende TK, die gemäß ihrem Aufgabenbereich Festlegungen zu treffen haben, die auch Aufgabenbereiche fachspezifischer TK berühren, sind nur für die allgemeinen grundsätzlichen Normen ihres Aufgabenbereiches zuständig und dürfen nur dann Aufgaben der fachspezifischen Normung übernehmen, wenn kein fachspezifisches TK besteht und wenn ein Einvernehmen mit dem Technischen Referenten getroffen wurde.

Um eine entsprechende Koordinierung zu erreichen, hat das jeweils federführende TK die betroffenen TK einzuladen, möglichst mehrere Vertreter als Experten für den Zeitraum der Koordinierung zu entsenden, die in Abstimmung mit dem entsendenden TK dessen Meinung vertreten. Diese Maßnahmen sind bereits während der Erarbeitung des Normenentwurfs zu treffen.

3.2.5 Entwürfe; Beschlussfassung über die Auflegung zur Stellungnahme durch die Öffentlichkeit

(1) Jeder Entwurf ist vor Auflegung zur Stellungnahme durch die Öffentlichkeit durch den Technischen Referenten sowohl in sprachlicher Hinsicht (Orthographie, Grammatik, Verständlichkeit) als auch auf Konformität mit den entsprechenden CENELEC-Richtlinien zu überprüfen.

(2) Ist die Erarbeitung des Entwurfs abgeschlossen, muss das TK über dessen Auflegung zur Stellungnahme durch die Öffentlichkeit abstimmen; dies ist in der Einladung als eigener Tagesordnungspunkt anzukündigen.

(3) Das TK ist für die Auflegung eines Entwurfs zur Stellungnahme beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Expertenliste eingetragenen Experten anwesend sind.

(4) Jeder Experte kann seine Stimme an einen anderen Experten des TK übertragen, wobei der Technische Referent über die Stimmübertragung zu informieren ist und ein anwesender Experte nicht mehr als drei Stimmübertragungen auf sich vereinen darf; die Stimmübertragungen sind im Sitzungsbericht namentlich zu vermerken.

(5) Der Entwurf ist zur Stellungnahme durch die Öffentlichkeit verabschiedet, wenn keine Gegenstimme vorliegt. Gegenstimmen sowie deren Begründung sind im Sitzungsbericht zu vermerken.

(6) Wird ein Entwurf abgelehnt und betragen die Gegenstimmen weniger als ein Viertel der Anzahl der anwesenden Experten, kann das TK mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beim OEK-AK einen Antrag auf Zulassung eines Mehrheitsbeschlusses stellen. Wurde ein Mehrheitsbeschluss vom OEK-AK zugelassen, so genügt bei der neuerlichen Abstimmung für die Annahme zur Auflegung eines Entwurfs einfache Mehrheit.

(7) Die Stellungnahmefrist beträgt vier Wochen.

(8) Jede physische oder juristische Person mit Ausnahme der Experten des zuständigen TK ist berechtigt, Stellungnahmen zu veröffentlichten Entwürfen abzugeben. Dem TB ist Gelegenheit zu allfälligen Stellungnahmen zu geben.

3.2.6 Behandlung der Stellungnahmen

Die eingelangten schriftlichen Stellungnahmen sind vom TK – eventuell nach Vorbehandlung im TSK oder der AG, in dem/der der Entwurf erstellt wurde – zu beraten. Der Einsprecher kann den Beratungen beigezogen werden. Eine Stellungnahme gilt dann als angenommen, wenn drei Viertel der anwesenden Experten dafür stimmen, wobei Stimmübertragungen nicht zulässig sind.

Über das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen ist der Stellungnehmende innerhalb von drei Monaten schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Nach Behandlung der Stellungnahmen hat das TK festzulegen, ob

(1) die rein österreichische elektrotechnische Norm zum Druck freigegeben wird oder

(2) zufolge wesentlicher Änderungen neuerlich ein Entwurf zur Stellungnahme durch die Öffentlichkeit im Sinne von 3.2.5 aufzulegen ist.

Bei Streitigkeiten bezüglich Ablehnung der Berücksichtigung einer Stellungnahme kann die Schlichtungsstelle der elektrotechnischen Normungsorganisation gemäß § 19 OVE Statuten angerufen werden und entscheidet diese endgültig.

3.2.7 Zurückziehung

Rein österreichische elektrotechnische Normen sind nach einem Beschluss des TK unter Angabe der Gründe durch den Technischen Referenten zurückzuziehen.

3.2.8 Aktualitätsprüfung

Das TK hat die Entwicklungen im Fachbereich zu beobachten und von ihm geschaffene rein österreichische elektrotechnische Normen regelmäßig auf Aktualität sowie auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit hinsichtlich ihres Weiterbestandes zu prüfen und spätestens nach fünfjähriger Laufzeit festzulegen, ob eine rein österreichische elektrotechnische Norm

- weiterhin in Kraft bleiben soll,
- weiterhin in Kraft bleiben soll und einer Überarbeitung zu unterziehen ist,
- ersatzlos zurückzuziehen ist, zB wegen fehlender Marktrelevanz.

Bei Widersprüchen einer rein österreichischen elektrotechnischen Norm zu bestehenden Rechtsvorschriften, ist die rein österreichische elektrotechnische Norm unverzüglich zu überarbeiten oder zur Gänze zurückzuziehen.

3.3 Verfahren bei der Übernahme von Normen europäischen oder internationalen Ursprungs, europäische und internationale Normungsarbeit

3.3.1 Satzungen und interne Regeln der europäischen oder internationalen Normungsorganisationen

Für die Mitarbeit in europäischen oder internationalen Normungsorganisationen sowie für die Entwurfsauflegung und Übernahmeverpflichtungen von Europäischen Normen und Harmonisierungsdokumenten gelten die Bestimmungen dieser Organisationen.[4]

3.3.2 Mitarbeit bei ausländischen, europäischen und internationalen Normungsorganisationen

Delegierte zur Mitarbeit in europäischen oder internationalen Technischen Komitees (TC- oder SC-Delegierte) sind vom Technischen Referenten auf Beschluss eines TK oder eines TSK zu nominieren.

Der Delegierte hat

- den Technischen Referenten sowie das TK oder das TSK bzw. den IEC/CENELEC-Experten (siehe 3.3.3) über die Beratungen und Beschlüsse der ausländischen, europäischen oder internationalen Normungsorganisation in geeigneter Weise zu informieren.
- die Position des TK oder des TSK bzw. (in verfahrenstechnischen Fragen) der OEK-Geschäftsstelle zu vertreten.

[4] Es sind dies mit Stand 1. Jänner 2018:
CEN/CENLEC Internal Regulations Part 1: Organization and Administration
CEN/CENLEC Internal Regulations Part 2: Common Rules for Standards Work
CEN/CENLEC Internal Regulations Part 3: Rules for the Structure and Drafting of European Standards (PNE-Rules)
CEN/CENLEC Internal Regulations Part 4: Certification
ISO/IEC Directives, Part 1, Procedures for the technical work
ISO/IEC Directives, Part 2, Rules for the structure and drafting of International Standards
IEC Supplement – Procedures specific to IEC

Bei Entsendung mehrerer Delegierter ist ein Delegationsleiter (Head of Delegation) zu bestimmen.

Delegierte zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen auf europäischer oder internationaler Ebene (BTTF-, BTWG-, WG-, MT-, PT-Delegierte) sind von der OEK-Geschäftsstelle zu nominieren.

Der zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen entsandte Delegierte

- hat den Technischen Referenten sowie das TK oder das TSK bzw. den IEC/CENELEC-Experten über wesentliche Beratungen und Beschlüsse der europäischen oder internationalen Arbeitsgruppen in geeigneter Weise zu informieren.
- soll die Position des TK oder des TSK bzw. (in verfahrenstechnischen Fragen) der OEK-Geschäftsstelle vertreten.

3.3.3 Stellungnahmen zu europäischen oder internationalen Arbeitsdokumenten und Normentwürfen

Um der OEK-Geschäftsstelle Grundlagen für die Abgabe von Stellungnahmen zu europäischen oder internationalen Dokumenten zu geben, sind diese einem TK, TSK oder einem vom TK bestimmten Mitarbeiter (IEC/CENELEC-Experte) zur Erarbeitung einer Stellungnahme zu übergeben. Der IEC/CENELEC-Experte muss Experte im zuständigen TK oder TSK sein.

Der Vorsitzende eines TK oder eines TSK bzw. der IEC/CENELEC-Experte hat fristgerecht eine national abgestimmte Stellungnahme an die OEK-Geschäftsstelle weiterzuleiten. Bei fachübergreifenden Themen hat der Vorsitzende eines TK oder eines TSK bzw. der IEC/CENELEC-Experte die weiteren Fachbereiche in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Die OEK-Geschäftsstelle hat ausschließlich jene Stellungnahmen zu akzeptieren, die sie von den zuständigen Vorsitzenden bzw. von den IEC/CENELEC-Experten erhält. Stellungnahmen anderer Personen oder Institutionen sind an das TK, TSK oder den IEC/CENELEC-Experten weiterzuleiten, der über eine geeignete Berücksichtigung entscheidet. Wird eine Stellungnahme nicht vollständig berücksichtigt, kann der Einbringer eine Beschwerde an die OEK-Geschäftsstelle richten, das OEK-AK entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

Gibt es für ein bestimmtes Sachgebiet kein TK, TSK oder keinen IEC/CENELEC-Experten, entscheidet der Technische Referent in Abstimmung mit dem Geschäftsführer des OEK über die Art der Einholung von Stellungnahmen.

Für die Abstimmung über europäische oder internationale Dokumente genügt eine Dreiviertelmehrheit im jeweiligen TK oder TSK. Liegen keine Stellungnahmen vor oder ist eine Einigung über eine Stellungnahme nicht möglich, so erfolgt eine Stimmenthaltung.

Sofern europäische oder internationale elektrotechnische Normentwürfe geltenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen, hat die OEK-Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem zuständigen TK, TSK oder IEC/CENELEC-Experten gegenüber diesen Normentwürfen zeitgerecht einen Vorbehalt abzugeben (CENELEC: Meldung einer A-Abweichung[4], IEC: Meldung einer „in some countries clause“[4]) und darf sie, sofern der Vorbehalt nicht berücksichtigt wurde, internationale elektrotechnische Normen nicht übernehmen. Zur Klärung, ob ein solcher Widerspruch vorliegt, hat die OEK-Geschäftsstelle den Rechtsträger, in dessen Zuständigkeits- und Wirkungsbereich das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung fällt, zu befassen.

3.3.4 Übernahmeverpflichtung

Der OVE hat europäische oder internationale Normen dann in das österreichische Normenwerk zu übernehmen, wenn auf Grund von bindenden Regelungen (zB CEN/CENELEC-Geschäftsordnung) eine Übernahme in das nationale Normenwerk verpflichtend ist.

Der allgemeine Aufbau und die allgemeine Gestaltung des OVE-Deckblatts und des Nationalen Vorworts sind vom OEK-AK zu bestätigen.

Etwaige nationale Ergänzungen zu europäischen oder internationalen Normen sind vom zuständigen TK bzw. TSK durch Beschluss festzulegen und dem TB zur Freigabe vorzulegen, wobei die Beschlussfassung des TB innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen hat.

3.3.5 Übernahme ausländischer oder internationaler Normen

Liegt keine Übernahmeverpflichtung gemäß 3.3.4 vor, so gelten für die unveränderte Übernahme ausländischer oder internationaler Normen zur Anwendung in Österreich – diese erhalten den Status einer nationalen elektrotechnischen Norm – bzw. für deren Zurückziehung grundsätzlich die Bestimmungen von 3.2. Hinsichtlich der Abstimmung genügt eine Dreiviertelmehrheit, falls mehr als die Hälfte der in der Expertenliste eingetragenen Experten anwesend ist und die Arbeitsfähigkeit gemäß 2.6.4 gegeben ist.

Bezüglich etwaiger Widersprüchen zu geltenden Gesetzen und Verordnungen wird auf 3.3.3, letzter Absatz verwiesen.

4 Verfahren bei der Schaffung von elektrotechnischen Referenzdokumenten

Für die Schaffung von elektrotechnischen Referenzdokumenten im Rahmen eines OVE-Workshops gelten sinngemäß die Bestimmungen für die Schaffung von rein österreichischen elektrotechnischen Normen (siehe 3.1 und 3.2), wobei für die Auflegung eines Entwurfes eines elektrotechnischen Referenzdokumentes zur Stellungnahme durch die Öffentlichkeit die Bestimmungen von 3.2.5 und 3.2.6 mit der Einschränkung gelten, dass der Beschluss zur Verabschiedung zur Stellungnahme mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Experten unter Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit gemäß 2.6.4 gefasst werden kann.

Sicherheitsrelevante Anforderungen dürfen nicht Gegenstand eines elektrotechnischen Referenzdokuments sein, es sei denn, das OEK-AK stimmt diesen sicherheitsrelevanten Anforderungen zu. Ein elektrotechnisches Referenzdokument darf nicht im Widerspruch zu einer elektrotechnischen Norm stehen. Ein bestehendes elektrotechnisches Referenzdokument muss zurückgezogen werden, sobald eine elektrotechnische Norm veröffentlicht wird, der es widerspricht.

Der OVE-Workshop hat die Entwicklungen im Fachbereich zu beobachten und von ihm geschaffenen elektrotechnische Referenzdokumente regelmäßig auf Aktualität zu prüfen und spätestens nach fünfjähriger Laufzeit festzulegen, ob ein Referenzdokument

- weiterhin in Kraft bleiben soll,
- weiterhin in Kraft bleiben soll und einer Überarbeitung zu unterziehen ist,
- dem zuständigen TK für die mögliche Aufnahme in das Arbeitsprogramm vorgeschlagen werden soll,
- ersatzlos zurückzuziehen ist, zB wegen fehlender Marktrelevanz.

5 Verwertungsrechte

5.1 Der Experte erbringt zur Schaffung von nationalen elektrotechnischen Normen (siehe Abschnitt 3) und/oder von elektrotechnischen Referenzdokumenten (siehe Abschnitt 4) bzw. von anderen Publikationen des OVE (siehe Abschnitt 7) immaterielle Beiträge, für die er selbst oder seine entsendende Organisation die Verwertungsrechte besitzt. Er hat sich zu vergewissern, dass der Verwendung dieser Beiträge keine Urhebernutzungsrechte entgegenstehen.

5.2 Im Rahmen der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst gemäß StGBl. Nr. 435/1920 überträgt der Experte ausschließlich und unwiderruflich dem OVE die Verwertungsrechte für diese immateriellen Beiträge. Diese Abtretung erfolgt kostenlos und umfasst die nachfolgenden Nutzungsrechte ohne grundsätzlich den Namen des Experten zu nennen.

Die übertragenen Nutzungsrechte umfassen

- das Recht der Reproduktion, Überarbeitung, Verteilung, Anpassung, Übersetzung, des Vermietens, des Verleihens,
- das Ableiten von Einnahmen von Vervielfältigungen und Leihgaben,
- das Bekanntmachen gegenüber der Öffentlichkeit gesamt oder auszugsweise,
- die Übertragung aller Nutzungslizenzen und die Ermächtigung der Unterverteilung.

Die Nutzungsrechte umfassen alle Sprachen und alle derzeit bekannten Verwertungsformen, insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – Publikationen in jeglicher Form und auf jeglichem Medium.

5.3 Diese Übertragung der Nutzungsrechte hindert den Experten jedoch nicht daran, seinen eigenen Beitrag für seine eigenen Zwecke zu nutzen, sofern die Bestimmungen gemäß 5.2 davon nicht nachteilig betroffen sind.

6 Bekanntmachungen

Auf Basis einer laufend zu aktualisierenden Datenbank werden der Öffentlichkeit mittels kostenfreien Zugangs über das Internet folgende Informationen bekannt gemacht:

- Gründung eines TK und eines OVE-Workshops sowie die relevanten Informationen aus dem Arbeitsprogramm (Titel, Aufgabenbereich und ggf. TSK und AG);
- Informationen zu allen nationalen elektrotechnischen Normen und Normentwürfen sowie zu allen durch österreichische Gesetze oder Verordnungen verbindlich erklärten elektrotechnischen Normen, unter Angabe insbesondere folgender Merkmale:
 - vollständiger Titel,
 - Nummer,

 - Zusammenfassung des Inhalts,
 - Status der Norm,
 - Information, ob es sich bei der Norm um ein rein österreichisches, europäisches oder internationales Normungsvorhaben handelt,
 - Information, ob die Norm neu herausgegeben, in einer bestimmten Fassung überarbeitet oder gerade in Überarbeitung befindlich ist,
 - das zugeordneten Gremium (bei rein österreichischen Normungsvorhaben zusätzlich mit Angabe des Antragstellers),
 - Datum der Veröffentlichung und des Inkrafttretens der Norm;
- Informationen zu
 - Neuerscheinungen von europäischen und von internationalen Normentwürfen,
 - Neuerscheinungen von elektrotechnischen Referenzdokumenten,
 - Zurückziehungen von nationalen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumenten;
 - Neuerscheinungen von internationalen Normen (IEC),
 - Neuerscheinungen von europäischen Normungsdokumenten (CENELEC), sofern diese nicht als nationale elektrotechnische Normen übernommen werden;
- Übersicht der Gremien mit Angabe der Aufgabenbereiche und der Teilnehmenden gemäß 2.2.6.

7 Sonstige Publikationen

Arbeiten Gremien andere Publikationen als rein österreichische elektrotechnische Normen und elektrotechnische Referenzdokumente aus, die durch den OVE veröffentlicht werden sollen, so ist dies von der OEK-Geschäftsstelle zu genehmigen, die auch über Art und Umfang der Publikation entscheidet.

Bezüglich Interpretationen und Fachinformationen zu nationalen elektrotechnischen Normen oder elektrotechnischen Referenzdokumenten wird auf 2.12 verwiesen.

8 Das OEK-Aktionskomitee (OEK-AK)

8.1 Zweck, Ziel und Aufgaben

Das OEK-AK ist das leitende Gremium des OEK und trifft Entscheidungen zu grundsätzlichen normungspolitischen und -strategischen Fragen der nationalen, europäischen und internationalen Normung und Standardisierung auf dem Gebiet der Elektrotechnik. In den Aufgabenbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Freigabe von Projektplänen zu rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumenten.
- Festlegen der österreichischen Position in normungspolitischen Fragen für die Vertretung in europäischen und internationalen Gremien (zB IEC Council, CENELEC AG, CENELEC BT).
- Festlegen der Position in normungspolitischen Fragen auf nationaler Ebene, sofern hier nicht Agenden des OVE-Präsidiums berührt werden (siehe Geschäftsordnung des OVE-Präsidiums).
- Schlichten von Meinungsverschiedenheiten zwischen TK oder OVE-Workshops.
- Zulassung eines Mehrheitsbeschlusses im Sinne von 3.2.5 (7).
- Anpassung der Gremienstruktur an die internationalen, europäischen und nationalen Erfordernisse einschließlich der Entscheidung über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete und über die Gründung von TK, TSK und OVE-Workshops sowie Auflösung von TK und OVE-Workshops in Abstimmung mit dem TB.
- Monitoring der TK-Zusammensetzung und gegebenenfalls Entscheidung über einen Beschluss bezüglich der Gremienzusammensetzung gemäß 2.4.1.
- Bestätigen und Abberufen der Vorsitzenden der TK und deren Stellvertreter gemäß 2.3.7. bzw. 2.4.5.
- Funktionsenthebung von Experten gemäß 2.4.4.

- Nominierung der Österreichischen Delegierten zu den Lenkungsgremien von CENELEC (CA, BT) und IEC (CB, SMB).
- Aktualitätsprüfung der OEK-Geschäftsordnung.

In technischen Belangen kann das OEK-AK die Fachmeinung des TB einholen.

Das OEK-AK kann für definierte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

8.2 Zusammensetzung

Das OEK-AK besteht aus:

(1) Dem Vorsitzenden. Dieser ist zugleich ein Vertreter aus den Bereichen (2), (3) oder (4).

(2) Zwei Vertretern der Elektro- und Elektronikindustrie;

(3) Zwei Vertretern der Elektrizitätsunternehmen;

(4) Zwei Vertretern des Gewerbes der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker;

(5) Dem Generalsekretär des OVE;

(6) Dem Ständigen Delegierten im BT von CENELEC;

(7) Dem Geschäftsführer des OEK;

(8) Dem Geschäftsführer von P&Z (Prüfwesen und Zertifizierung).

Der Vorsitzende bzw. jeweils ein Vertreter gemäß (2), (3) und (4) sollte Mitglied des OVE-Vorstandes sein.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des OEK-AK und ist dem OVE für die objektive Führung verantwortlich. Er wird in der ersten Sitzung nach Beginn einer neuen Funktionsperiode in geheimer Wahl von den Vertretern laut (2), (3) und (4) mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen gewählt.

Der Präsident des österreichischen Nationalkomitees von CENELEC und IEC vertritt das OEK-AK gemäß 8.7 (Delegation) und wird in der ersten Sitzung nach Beginn einer neuen Funktionsperiode in geheimer Wahl von den Vertretern laut (2), (3) und (4) mit einfacher Mehrheit bevorzugt aus ihren Reihen gewählt.

Im Falle, dass ein österreichischer Delegierter zum CENELEC-CA, IEC-CB oder IEC-SMB gemäß 8.3 gewählt wurde, und im Falle, dass der Präsident des österreichischen Nationalkomitees von CENELEC und IEC nicht ein Vertreter gemäß (2), (3) und (4) ist, sind diese Mitglieder im OEK-AK und haben ein Vorschlagsrecht und das Recht auf Antragstellung, jedoch kein Stimmrecht.

Zu den gemäß dem ETG 1992 relevanten Tagesordnungspunkten der elektrotechnischen Normung ist die Aufsichtsbehörde einzuladen, einen Vertreter zu entsenden.

8.3 Nominierung der Mitglieder, Stimmrecht

Die Mitglieder des OEK-AK gemäß 8.2 (2), (3) und (4) werden von ihren Interessenvertretungen (FEEI, Österreichs E-Wirtschaft, Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker) nominiert.

Die Entsendung von Vertretern ist nicht vorgesehen, das Stimmrecht kann jedoch an ein weiteres Mitglied des OEK-AK schriftlich übertragen werden; es ist nur die Übernahme einer Delegiertenstimme möglich.

Der Ständige Delegierte im BT von CENELEC wird vom OEK-AK nominiert und hat ein Mitarbeiter der OEK-Geschäftsstelle zu sein.

Die österreichischen Delegierten zum CENELEC-CA, IEC-CB oder IEC-SMB werden vom OEK-AK nominiert.

Die Mitarbeiter des OVE gemäß 8.2 (6), (7) und (8) und eventuell beigezogene Berater haben ein Vorschlagsrecht und das Recht auf Antragstellung, jedoch kein Stimmrecht.

8.4 Arbeitsfähigkeit, Beschlüsse

Das AK ist arbeitsfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und zumindest ein Vertreter gemäß 8.2(2), (3) und (4) sowie ein Vertreter der Geschäftsstelle gemäß 8.2 (5), (6), (7) und (8) anwesend sind.

Die Beschlüsse des OEK-AK werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse des OEK-AK können auch am Korrespondenzweg im Sinne von 2.9 gefasst werden.

8.5 Funktionsperiode

Die Funktionsperiode des OEK-AK beträgt drei Jahre und beginnt jeweils am 1. Jänner jenes Jahres, dessen Jahreszahl durch drei ohne Rest teilbar ist. Im vorletzten Quartal vor Ende der Funktionsperiode hat die OEK-Geschäftsstelle die Interessenvertretungen der nominierten Mitglieder des OEK-AK laut 8.2 (2), (3) und (4) anzuschreiben und um Wiederbestellung bzw. Neunominierung zu ersuchen.

8.6 Sitzungsfrequenz, Recht der Einberufung

Das OEK-AK wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Anzahl der Sitzungen ergibt sich vornehmlich aus der notwendigen Meinungsbildung, einmal jährlich hat aber jedenfalls eine Sitzung stattzufinden.

Wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des OEK-AK die Einberufung des OEK-AK schriftlich verlangen, ist darüber hinaus durch die OEK-Geschäftsstelle binnen vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung eine Sitzung anzuberaumen.

8.7 Geschäftsführung, Schriftwechsel, Vertretung nach außen

Die Geschäftsführung für das OEK-AK obliegt dem Geschäftsführer des OEK. Der Schriftverkehr mit den nationalen, europäischen und internationalen Organisationen erfolgt ausschließlich über die OEK-Geschäftsstelle.

Die Vertretung des OEK-AK nach außen erfolgt in der Regel durch den Geschäftsführer des OEK. Bei Vertretung durch eine Delegation übernimmt der Präsident des österreichischen Nationalkomitees von CENELEC und IEC oder in seiner Stellvertretung der Geschäftsführer des OEK als „Head of Delegation“ die Delegationsleitung.

9 Der Technische Beirat (TB)

9.1 Zweck, Ziel und Aufgaben

Der TB hat im Auftrag des OEK-AK die nationale elektrotechnische Normungsarbeit zu koordinieren.

In den Aufgabenbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Stellungnahme zu nationalen Anträgen zur Schaffung bzw. Überarbeitung von nationalen elektrotechnischen Normen (siehe 3.1).
- Durchsehen der von den TK zur Drucklegung verabschiedeten Entwürfen zu rein österreichischen elektrotechnischen Normen hinsichtlich der fachlichen Abgrenzung mit bestehenden oder in Ausarbeitung befindlichen anderen Bestimmungen, der Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser GO und hinsichtlich rechtlicher Aspekte.
- Kenntnisnahme der von den TK zur Drucklegung verabschiedeten rein österreichischen elektrotechnischen Normen, der notwendigen Zurückziehungen von rein österreichischen elektrotechnischen Normen.
- Freigabe von Fachinformationen zu nationalen elektrotechnischen Normen oder zu elektrotechnischen Referenzdokumenten zur Veröffentlichung (siehe 2.12).
- Vorschläge zur österreichischen Position in allgemeinen fachlichen Fragen für die Vertretung in europäischen und internationalen Gremien (Anmerkung: spezifische Fachthemen können direkt dem zuständigen TK, TSK oder IEC/CENELEC-Experten zugeordnet werden).
- Empfehlungen zu den Arbeitsabläufen im OEK.
- Technische Beratung des OEK-AK und Erarbeitung von fachlichen Stellungnahmen im Auftrag des OEK-AK.

9.2 Zusammensetzung

Der TB besteht aus:

(1) Dem TB-Sekretär;

(2) Den Vorsitzenden der TK;

(3) Einem Vertreter des ASI;

(4) Einem Vertreter der Elektro- und Elektronikindustrie;

(5) Einem Vertreter der Elektrizitätsunternehmen;

(6) Einem Vertreter aus dem Bereich Bildung und Forschung;

(7) Einem Vertreter der Obersten Fernmeldebehörde;

(8) Einem Vertreter des Gewerbes der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker;

(9) Einem Vertreter aus dem Bereich Konsumentenschutz;

(10) Einem Vertreter der Behörde, Bereich Energie;

(11) Einem Vertreter der Behörde, Bereich Arbeitnehmerschutz;

(12) Einem Vertreter der Österreichischen Bundesbahn;

(13) Dem Generalsekretär des OVE;

(14) Dem Ständigen Delegierten im BT von CENELEC;

(15) Dem Geschäftsführer von P&Z.

Im Falle eines österreichischen Delegierten zum IEC-SMB ist dieser als Mitglied im TB aufzunehmen.

Die Mitglieder des OEK-AK sind in den Informationsfluss des TB einzubeziehen und berechtigt, an den Sitzungen des TB ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Zu den gemäß dem ETG 1992 relevanten Tagesordnungspunkten der elektrotechnischen Normung ist die Aufsichtsbehörde einzuladen, einen Vertreter zu entsenden.

9.3 Vorsitz, Nominierung der Mitglieder, Stimmrecht

Der Geschäftsführer des OEK leitet als TB-Sekretär die Sitzungen des TB und berichtet dem OEK-AK über die Arbeiten des TB. Der TB-Sekretär hat Vorschlagsrecht und das Recht auf Antragstellung, jedoch kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des TB gemäß 9.2 (3) bis (12) werden von ihren Dienststellen bzw. ihren Interessenvertretungen nominiert, wobei die Mitglieder gemäß 9.2 (4) und (5) von ihren Interessenvertretungen FEEI und Österreichs E-Wirtschaft nominiert werden.

Der Nominierungsvorschlag ist vom OEK-AK zu bestätigen.

Die Entsendung von Vertretern ist nicht vorgesehen, das Stimmrecht kann jedoch an ein weiteres Mitglied des TB schriftlich übertragen werden; es ist nur die Übernahme einer Delegiertenstimme möglich.

Der Mitarbeiter des OVE gemäß 9.2 (15) und eventuell beigezogene Berater haben ein Vorschlagsrecht und das Recht auf Antragstellung, jedoch kein Stimmrecht.

Im Falle eines österreichischen Delegierten zum IEC-SMB hat dieser das gleiche Stimmrecht wie die Mitglieder gemäß 9.2 (3) bis (14) mit derselben Regelung hinsichtlich der Vertreterentsendung und der Stimmrechtsübertragung.

9.4 Arbeitsfähigkeit, Beschlüsse

Der TB ist arbeitsfähig, wenn der TB-Sekretär und zumindest zehn Vertretern aus 9.2. (2) bis (12) anwesend sind.

Die Beschlüsse des TB werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das OEK-AK.

Beschlüsse des TB können auch im Korrespondenzweg im Sinne von 2.9. gefasst werden.

9.5 Funktionsperiode

Die Funktionsperiode des TB ist gleichlaufend mit der des OEK-AK (siehe 8.5). Im vorletzten Quartal vor Ende der Funktionsperiode hat die OEK-Geschäftsstelle die Dienststellen bzw. Interessenvertretungen der nominierten Mitglieder des TB laut 9.2 (3) bis (13) anzuschreiben und um Wiederbestellung bzw. Neunominierung zu ersuchen.

9.6 Sitzungsfrequenz, Recht der Einberufung

Der Meinungsaustausch und die Beschlussfassung erfolgt in der Regel auf dem Korrespondenzweg. In besonderen Fällen kann der TB-Sekretär eine Sitzung einberufen.

Wenn mehr als drei Mitglieder des TB die Einberufung des TB schriftlich verlangen, ist darüber hinaus durch den TB-Sekretär binnen vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung eine Sitzung anzuberaumen.

10 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Unklarheiten über die in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen entscheidet der Geschäftsführer des OEK im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des OVE nach Anhörung des OEK-AK.

11 Inkrafttreten

Für das Inkrafttreten gelten folgende Zeitpunkte:

– Diese Geschäftsordnung tritt mit 31. März 2018 in Kraft.

– Die Bestimmungen zur Schlichtungsstelle treten mit 1. Januar 2019 in Kraft.

Anhang A – Begriffsbestimmungen, ergänzende Bestimmungen

A.1 Gremium

A.1.1 Technisches Komitee (TK)

Ein TK ist ein gemäß 2.1.2 zusammengesetztes und vom OEK-AK genehmigtes Gremium mit der Zielsetzung, nationale elektrotechnische Normen zu erstellen, die Entwicklung in seinem Fachbereich zu verfolgen und demzufolge bereits geschaffene nationale elektrotechnische Normen anzupassen, zu europäischen oder internationalen Arbeitsdokumenten und Normentwürfen Stellung zu nehmen sowie in gleichartigen Gremien europäischer, internationaler oder anderer nationaler Normungsorganisationen mitzuarbeiten.

Das TK kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Technische Subkomitees (TSK) oder Arbeitsgruppen (AG) einsetzen.

A.1.2 Technische Subkomitees (TSK)

Ein TSK ist ein vom TK für Teilbereiche seines Aufgabengebietes oder Normungsvorhabens eingesetztes Gremium mit der Zielsetzung, das TK bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. TSK sind an die Beschlüsse des TK gebunden. Die für das TK geltenden Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung, gelten sinngemäß auch für TSK.

A.1.3 Arbeitsgruppe (AG)

Eine AG ist ein vom OEK-AK, TK oder TSK eingesetztes Gremium mit der Zielsetzung, fachlich begrenzte Bereiche des jeweiligen Aufgabenbereichs gegebenenfalls zeitlich begrenzt zu betreuen und/oder Normungsvorhaben des TK auszuarbeiten.

A.1.4 OVE-Workshop

Ein OVE-Workshop ist ein vom OEK-AK genehmigtes Gremium mit der Zielsetzung, für ein bestimmtes Sachgebiet elektrotechnische Referenzdokumente zu erstellen, die Entwicklung in seinem Fachbereich zu verfolgen und demzufolge bereits geschaffene Referenzdokumente anzupassen.

A.2 Experte

Der Experte ist eine physische Person, die

- von einem interessierten Kreis gemäß A.5 nominiert wurde,
- in dem Aufgabenbereich eines Gremiums über ausreichendes Wissen und Erfahrung verfügt,
- durch Beschluss eines Gremiums in dieses aufgenommen wurde,
- die Mitarbeitererklärung unterzeichnet an den OVE zurückgesendet hat und
- aktiv an der Normung teilnimmt.

Anmerkung: Mit der Unterzeichnung der Mitarbeitererklärung akzeptiert der Experte die Bestimmungen dieser GO.

A.3 Expertenliste

Die Expertenliste ist eine von der OEK-Geschäftsstelle für jedes Gremium geführte und auf dem aktuellen Stand gehaltene Liste (Datenbank), die Name, Titel, entsendende Organisation und Anschrift der Experten eines Gremiums enthält.

Anmerkung: Die Expertenliste ist maßgebend für die Prüfung der Zusammensetzung des TK, des TSK bzw. des OVE-Workshops, für die Beurteilung der Stimmberechtigung und für die Feststellung der Beschlussfähigkeit.

A.4 Interessierte Kreise

Vertreter insbesondere aus den Bereichen der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), der Gebietskörperschaften, der Behörden, der Sozialpartner, sowie des Verbraucher-, Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitsschutzes, der Behindertenorganisationen und der Nichtregierungsorganisationen (NGOs).

A.5 Konsens

Allgemeine Zustimmung, die durch das Fehlen aufrechterhaltenen Widerspruches gegen wesentliche Inhalte seitens irgendeines wichtigen Anteiles der betroffenen Interessen und durch ein Verfahren gekennzeichnet ist, das versucht, die Gesichtspunkte aller betroffenen Parteien zu berücksichtigen und alle Gegenargumente auszuräumen.

Anmerkung: Konsens bedeutet nicht notwendigerweise Einstimmigkeit.

(Definition gemäß ÖVE/ÖNORM EN 45020:2007-02-01 entsprechend ISO/IEC Guide 2:2004)